

# Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen  
Betriebswirtschaft  
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

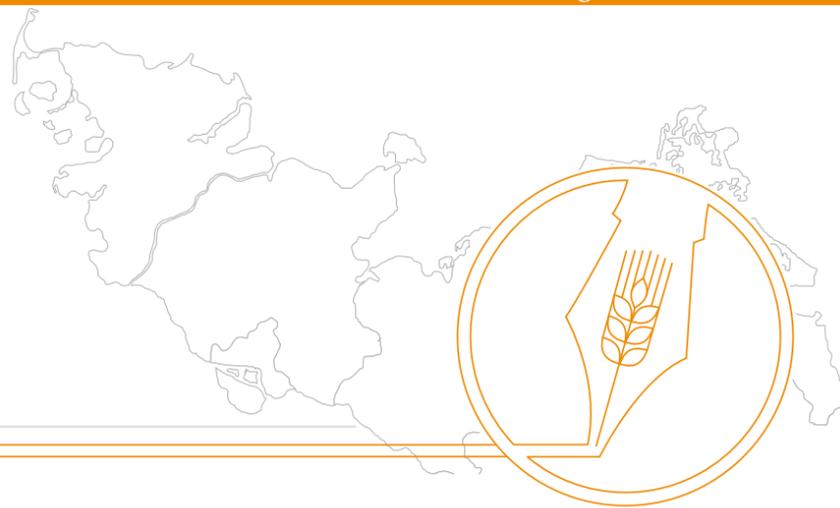


Foto: H. Albrecht/hibbe

## Bundesrat ruft Vermittlungsausschuss an Erbchaftsteuerreform aufgeschoben

Das Bundesverfassungsgericht hatte Ende 2014 die bisherigen Verschonungsregelungen für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und den Gesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Land & Wirtschaft berichtete bereits mehrfach über das Steuerreformvorhaben, zuletzt in der Ausgabe 1/2015.

Bereits im September letzten Jahres hatte der Bundesrat eine sehr kritische Stellungnahme zu dem ersten Gesetzesentwurf der Bundesregierung abgegeben: zu kompliziert, juristisch zweifelhaft und hinsichtlich der Entlastung großer Vermögen nicht konsensfähig. Nach langem Hin und Her einigte sich die Regierungskoalition im Juni 2016 auf einen Kompromiss, den der Bundestag wenige Tage später verabschiedete. Nach diesem Gesetzesentwurf der Bundesregierung soll auch zukünftig Betriebserben die Erbschaftsteuer vollständig erlassen werden können, wenn sie Firma und Arbeitsplätze erhalten. Allerdings sollen für die Verschonung von

der Erbschaftssteuer künftig höhere Anforderungen gelten. So soll bei Erben ab einer Erbschaft von 26 Millionen Euro individuell geprüft werden, ob nicht ein Teil der Steuer aus dem Privatvermögen der Erben bezahlt werden kann. Für Familienunternehmen sollen auch weiterhin Steuererleichterungen greifen.

Die oben skizzierte gesetzliche Neuregelung, die rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten sollte, bedarf allerdings der Zustimmung des Bundesrates. Diese Zustimmung hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 8. Juli 2016 verweigert und nun den Vermittlungsausschuss angerufen, der einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat finden soll. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass im Rahmen des Vermittlungsausschuss-Verfahrens die Erbschaftsteuerreform nochmals grundlegend überarbeitet wird. Arbeitsergebnisse des Vermittlungsausschusses werden daher nicht vor Herbst 2016 erwartet. ■

Was heißt aufkommensneutral?

## Reform der Grundsteuer geplant

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. Die Wertermittlung der Grundsteuer basiert auf den Einheitswerten, die in den westlichen Bundesländern auf einer Wertermittlung aus dem Jahre 1964 beruhen und in den östlichen Bundesländern auf Daten aus dem Jahre 1935.

Aufgrund der lange zurückliegenden Wertermittlung der Einheitswerte hält der Bundesfinanzhof die Methode für die Festsetzung der Grundsteuer-Bemessungsgrundlage bereits seit Jahren für veraltet. Bevor das Bundesverfassungsgericht hierzu ein Machtwort spricht, haben die Finanzminister der Länder auf ihrer turnusmäßigen Finanzministerkonferenz im Juni 2016 beschlossen, die Grundsteuer umfassend zu reformieren. Die Planungen sehen vor, dass zum Stichtag 1. Januar 2022 alle rund 35 Millionen unbebauten und bebauten Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche

Betriebe im Rahmen eines neuen, typisierenden Ertragswertverfahrens neu bewertet werden. Die neu ermittelten Werte sollen dann in etwa zehn Jahren für die Festsetzung der Grundsteuer greifen.

Die Finanzministerkonferenz betont, dass man nicht mehr Steuern erheben will als bisher. Experten zweifeln aber daran, dass die Reform tatsächlich aufkommensneutral umgesetzt werden kann. Angesichts knapper Kassen in Städten und Gemeinden könnten möglicherweise zusätzlich in Aussicht stehende Steuereinnahmen dankend mitgenommen werden.

Bis ein entsprechendes Gesetz zur Reform der Grundsteuer umgesetzt wird, ist es noch ein langer Weg. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wird das Reformvorhaben kritisch verfolgen und zum Wohle der Mitglieder insbesondere die angekündigte Aufkommensneutralität einfordern. ■

## Bundesregierung stoppt die geplanten Steueranreize für Mietwohnungsbau

In Ausgabe 1/2016 hatte Land & Wirtschaft über die geplante steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus berichtet. Die Bundesregierung wollte Sonderabschreibungen bei Mietwohnungsbaus in besonderen Ballungsgebieten einführen.

Mit Pressemitteilungen von Anfang Juli 2016 verkündeten sowohl die Fraktionen der CDU/CSU als auch der SPD, dass die Gesetzespläne vorerst gescheitert seien. Der Entwurf werde wegen derzeit unüberbrückbarer Differenzen nicht weiterverfolgt. Union und SPD werfen sich gegenseitig Blockadehaltung vor. Strittig sind insbesondere die Fördergrenzen, eine Mietpreisbindung sowie mögliche Mitnahmeeffekte bei Investoren im höherpreisigen Wohnungsbau. ■

## Inhalt

### Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Bundesrat ruft Vermittlungsausschuss an – Erbschaftsteuerreform aufgeschoben – Seite 1  
Reform der Grundsteuer geplant – Seite 1

Bundesregierung stoppt die geplanten Steueranreize für Mietwohnungsbau – Seite 1  
Editorial – Seite 2

Wann wird es gewerblich? – Bagatellgrenzen für landwirtschaftliche Personengesellschaften – Seite 2

Bei Umwandlung von Unternehmen Investitionsabzugsbeträge nicht gefährden – Seite 3  
Haftstrafen bei Steuerhinterziehung bereits ab 50.000 Euro? – Seite 3

Zahlungsansprüche abschreiben – Seite 4

Strenge Anforderungen der Finanzgerichte an eine Abschreibung von Flächenprämien – Seite 4

Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen an Gesellschafter – Seite 4

Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren? – Wahlrecht bietet Steuervorteile – Seite 5  
Probleme mit elektronischen Kassen? – Seite 5

Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich nicht anerkannt – Seite 5

### Recht | Seite 6

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Gesellschaftern – Seite 6

Mindestlohn steigt ab 2017 auf 8,84 Euro pro Stunde – Seite 6

### Verband aktuell | Seite 7 – 8

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2015/16 – Seite 7

Messestand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes auf der Norla und MeLa – Seite 8

Abgabefrist für Steuererklärungen 2015 – Versehen im Finanzamt Pinneberg – Seite 8

Milchpreiskrise – Leitfaden zur Wirtschaftlichkeitsanalyse zurückgezogen – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2016 – Seite 8

Impressum – Seite 8

## Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor genau einem Jahr haben wir über den ersten Regierungsentwurf der Bundesregierung zur Reform der Erbschaftsteuer informiert, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Gesetz Ende 2014 bereits zum dritten Mal für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach langem Streit einigten sich die Koalitionsparteien vor wenigen Wochen unter größtem Zeitdruck auf einen Kompromiss für eine Erbschaftsteuerreform. Eigentlich sollte das neue Gesetz, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, schon am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Allerdings haben die Bundespolitiker die Rechnung offensichtlich ohne die Bundesländer gemacht: Die Länder müssen dem neuen Gesetz zustimmen, zumal ihnen sämtliche Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer alleine zustehen. In Abhängigkeit von den politischen Mehrheitsverhältnissen in den Länder-



Dr. Willi Cordts

parlamenten geht einigen der Kompromiss zur Verschonung von Betriebsvermögen viel zu weit, andere befürchten, dass das Bundesverfassungsgericht schon bald zum vierten Mal in dieser Sache angerufen wird.

Einig sind sich sehr viele allerdings darin, dass die Erbschaftsteuer mit dem Entwurf der Bundesregierung verkorkst bleibt und noch komplizierter wird als bisher: Die Krux ist nach wie vor, dass bei den derzeitigen Steuersätzen von bis zu 50 Prozent des Erbes zwingend unternehmerisches Vermögen drastisch entlastet oder ganz freigestellt werden muss, um die Unternehmensfortführung in den familiär geprägten Strukturen nicht durch extreme Steuerlasten zu gefährden. Bei allen Versuchen, die grundsätzlich gewollte Verschonung von Betriebsvermögen betragsmäßig oder anderweitig zu begrenzen, verstrickt sich der Gesetzgeber zwangsläufig in Widersprüche. Für die Alternative eines neuen Erbschaftsteuermodells mit sehr niedrigen einstelligen Steuersätzen und einer verbreiterten Bemessungsgrundlage fehlt es der Politik an Mut oder Kraft, da so zwar Erwerbe großer Vermögen entlastet, aber bisher nicht belastete Nachfolger kleiner und mittlerer Vermögen getroffen würden.

Die Erbschaftsteuer beschert dem Fiskus zurzeit gut sechs Milliarden Euro pro Jahr. Das ist deutlich weniger als etwa das Aufkommen der Versicherungs- oder der Grunderwerbsteuer. Berücksichtigen wir den enorm hohen Verwaltungs-, Beratungs- und Gestaltungsaufwand sowie die nicht enden wollenden politischen Debatten und Verunsicherungen, gehört die Erbschaftsteuer in der jetzigen Form abgeschafft. Wann reifen auf politischer Ebene die Einsicht und die Kraft zu einem Neuanfang mit Regelungen, die auch ohne komplizierteste Gestaltungen die steuerlichen Folgen für die betroffenen Unternehmen planbar und wirtschaftlich tragbar machen? Am besten, bevor das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die nächste Rüge erteilen muss.

Ihr

*W. Cordts*

Wann wird es gewerblich?

# Bagatellgrenzen für landwirtschaftliche Personengesellschaften

*Erzielen land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer Personengesellschaft, zum Beispiel GbR oder KG, auch gewerbliche Einkünfte, färben diese aufgrund einer speziellen einkommensteuerlichen Vorschrift auf sämtliche Einkünfte ab. Diese Umqualifizierung der Einkünfte, die auch als gewerbliche Infektion bezeichnet wird, hat zur Folge, dass sämtliche Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen und spezielle landwirtschaftliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, beispielsweise für das Feldinventar und die selbst erzeugten Vorräte, verloren gehen.*

In Ausgabe 1/2015 hatte Land & Wirtschaft über die Einführung einer Bagatellgrenze für die gewerbliche Abfärbung berichtet. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil aus August 2014 entschieden, dass es dann zu keiner Abfärbung kommt, wenn der gewerbliche Umsatzanteil drei Prozent des Gesamtumsatzes und maximal 24.500 Euro im Wirtschaftsjahr nicht überschreitet.

Für gewerbliche Tätigkeiten, die der Landwirtschaft nahestehen, gelten außerdem spezielle von der Finanzverwaltung festgeschriebene Abgrenzungsgrundsätze. Die Rechtsform des Unternehmens ist dabei ohne Belang.

Zu den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die dem Grunde nach gewerblich sind, gehören insbesondere der Absatz von fremden, zugekauften Waren, wenn diese zusammen mit Eigenerzeugnissen vermarktet werden, oder erbrachte Dienstleistungen mit Maschinen, die ansonsten für die eigene Landwirtschaft genutzt werden. Diese Fremdhändler- und Dienstleistungsumsätze können noch der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden, wenn sie in beiden Tätigkeitsbereichen jeweils ein Drittel des Gesamtumsatzes und maximal 51.500 Euro nicht überschreiten. Zusammengefasst dürfen Fremdhändler- und Dienstleistungsumsätze zudem nicht mehr als die Hälfte des Gesamtumsatzes betragen.

Damit sind für Personengesellschaften zwei verschiedene Umsatz- und Höchstbetragsgrenzen zu beachten.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband vertritt hierzu die Auffassung, dass die der Landwirtschaft nahe stehenden Tätigkeiten getrennt von den originär gewerblichen Tätigkeiten zu beurteilen sind: Werden die Fremdhändler- und Dienstleistungsgrenzen eingehalten, unterliegen diese Umsätze weder der Abfärberegulation noch der Bagatellgrenze. Folglich kann die Bagatellgrenze vollständig für originär gewerbliche Umsätze wie z. B. der Stromerzeugung ausgenutzt werden. Wird die Ein-Drittel-Umsatzgrenze oder der Höchstbetrag von 51.500 Euro jedoch nachhaltig, das heißt über drei Wirtschaftsjahre betrachtet, überschritten, sind die Fremdhändler- und/oder Dienstleistungsumsätze aufgrund der Abfärberegulation als gewerbliche Umsätze zu beurteilen.

Folgende zwei Beispiele sollen die Zusammenhänge verdeutlichen:

**Beispiel 1:** A und B betreiben einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Rechtsform einer GbR. Der Gesamtumsatz des Betriebs im Wirtschaftsjahr beträgt 800.000 Euro. Darin sind auch Nettoumsatzerlöse aus dem Handel mit Fremderzeugnissen in Höhe von 50.000 Euro und 22.000 Euro aus der Stromerzeugung einer Photovoltaikanlage enthalten. Die der Landwirtschaft nahe stehenden Handelserlöse überschreiten mit 50.000 Euro nicht die Ein-Drittel-Umsatzgrenze und auch nicht die Höchstumsatzgrenze von 51.500 Euro. Die Erlöse sind daher der Landwirtschaft zuzurechnen. Die Nettoumsatzerlöse aus der gewerblichen Stromerzeugung überschreiten mit 22.000 Euro weder die Drei-Prozent-Grenze noch die Höchstbetragsgrenze von 24.500 Euro. Die gewerbliche Tätigkeit führt nicht zu einer Abfärbung.

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1. Die Nettoumsatzerlöse aus dem Verkauf von Fremderzeugnissen betragen jedoch nachhaltig 53.000 Euro und überschreiten damit die Umsatzgrenze für die Zukaufumsätze von 51.500 Euro. Eine Zurechnung zur Landwirtschaft ist nicht möglich. Die Abfärberegulation greift, das heißt, die GbR erzielt insgesamt gewerbliche Einkünfte. ■

## Prüfung einer möglichen Abfärbung gewerblicher Tätigkeiten bei Personengesellschaften

Um landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten bei Personengesellschaften voneinander abzugrenzen, sind zunächst die gewerblichen Umsätze in originär gewerbliche und landwirtschaftsnahen Umsätze aufzuteilen. In einem weiteren Schritt sind die Umsatzgrenzen zu prüfen. Für originär gewerbliche Umsätze findet die Bagatellgrenze Anwendung.

### 1. Schritt Zuordnung der gewerblichen Tätigkeit in ...

landwirtschaftsnahen Tätigkeiten		originär gewerbliche Tätigkeiten
<b>Handel / Be- oder Verarbeitung</b>  Zukauf / Handel von Fremderzeugnissen im Zusammenhang mit Eigenerzeugnissen  umfangreiche Be- oder Verarbeitung von Produkten (sogenannte zweite Bearbeitungsstufe)	<b>Dienstleistungen</b>  Vermietung von Wirtschaftsgütern  Lohnarbeiten  Dienstleistungen mit Maschinen, die zu mehr als 10% auch im eigenen Betrieb eingesetzt werden	Zukauf / Handel von Fremderzeugnissen, die nicht im Zusammenhang mit Eigenerzeugnissen stehen  Stromerzeugung  Dienstleistungen mit Maschinen, die nicht oder maximal zu 10% im eigenen Betrieb eingesetzt werden  gewerbliche Beteiligungseinkünfte

### 2. Schritt Prüfung der Umsatzgrenzen: keine Abfärbung, wenn ...

maximal 1/3 des Gesamtumsatzes und maximal 51.500 Euro	maximal 1/3 des Gesamtumsatzes und maximal 51.500 Euro	maximal 3% des Gesamtumsatzes und maximal 24.500 Euro
maximal 50% des Gesamtumsatzes		

Achtung bei Umwandlung von Unternehmen

## Investitionsabzugsbeträge nicht gefährden

Wird ein Einzelunternehmen zu Buchwerten in eine GmbH oder eine Personengesellschaft eingebracht, so tritt die neue Gesellschaft steuerrechtlich gleichsam in die Fußstapfen des bisherigen Betriebsinhabers. Die Gesellschaft als Betriebsübernehmer führt die Buchwerte der Wirtschaftsgüter fort und ihr werden auch deren Anschaffungsdaten zugerechnet. Aus diesem Grund konnte der Betriebsübernehmer nach altem Recht auch eine bereits bestehende Ansparrücklage fortführen, wenn diese in einer Bilanz enthalten war, die dem Finanzamt bereits vor der Umwandlung des Einzelunternehmens vorlag. Strittig war bisher jedoch die Frage, ob eine Ansparrücklage auch noch in der letzten Bilanz des Einzelunternehmens vor der Einbringung in eine Gesellschaft gebildet werden durfte.



Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Beschluss aus April 2015 entschieden, dass eine Ansparrücklage dann nicht mehr gebildet werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Im Streitfall betrieb der Kläger ein Bauunternehmen als Einzelunternehmen, das er im Jahr 2004 in eine neu gegründete GmbH einbrachte, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer er wurde. Die Buchwerte des Einzelunternehmens wurden durch die GmbH fortgeführt. Mit der im zweiten Halbjahr 2004 eingereichten Gewinnermittlung für das Jahr 2003 beantragte der Kläger für das letzte Wirtschaftsjahr des Einzelunternehmens eine Ansparrücklage für die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter. Finanzamt und Finanzgericht versagten die Bildung der Ansparrücklage, da nicht mehr der Einzelunternehmer, sondern voraussichtlich nur der neue Rechtsträger, nämlich die GmbH, die Wirtschaftsgüter erwerben konnte. Mit dem oben genannten Beschluss aus April 2015 bestätigte der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Vorinstanz.

Der Beschluss des Großen Senats hat auch Bedeutung für die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen (IAB). Wenn bei Beantragung eines IAB bereits feststeht, dass eine Umwandlung oder Übertragung eines Unternehmens in eine GmbH geplant ist, ist die Bildung eines

IAB nicht mehr zulässig. Erst die neue GmbH kann zum Ende ihres ersten Wirtschaftsjahres für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern die Steuervergünstigung



wieder in Anspruch nehmen, wenn sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllt. Ob diese Rechtsfolge auch greift, wenn der Betrieb im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich übertragen oder ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht wird, wird der BFH in zwei weiteren noch anhängigen Verfahren entscheiden. ■



Bundesgerichtshof ändert seine Rechtsprechung zur Frage, ab wann eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt

## Haftstrafen bei Steuerhinterziehung bereits ab 50.000 Euro?

Wer eine Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine Geldstrafe käme dann nur noch im Ausnahmefall bei gewichtigen Strafmilderungsgründen in Betracht. Ein besonders schwerer Fall liegt unter anderem vor, wenn Steuern in großem Ausmaß hinterzogen werden. Mit Urteil aus Oktober 2015 hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Hinterziehungsbetrag, ab dem eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt, auf einheitlich 50.000 Euro festgelegt und damit seine bisherige Rechtsprechung geändert.

Bisher unterschied der BGH bei der Beurteilung von Steuerhinterziehungsfällen danach, ob dem Staat durch die Steuerhinterziehung ein tatsächlicher Vermögens-

schaden entstanden war, beispielsweise durch das Herbeiführen einer unberechtigten Steuererstattung, oder ob es zum Beispiel durch Nichtabgabe einer Steuererklärung oder Abgabe einer unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Steuererklärung „lediglich“ zu einer Steuervergefährdung gekommen war. Im Falle einer Steuervergefährdung sollte nach der früheren Rechtsprechung erst ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro ein Fall des großen Ausmaßes vorliegen. Nach neuer Auffassung des BGH ist bei der Beurteilung einer Steuerhinterziehung zukünftig nicht mehr zwischen tatsächlich eingetretenem Vermögensschaden des Staates und einer Gefährdung des Steueranspruches zu unterscheiden. Es gilt nunmehr einheitlich die Wertgrenze von 50.000 Euro.

In seiner Entscheidung aus Oktober 2015 hat der BGH zudem bestätigt, dass die gleichzeitige Abgabe von Steuererklärungen verschiedener Steuerarten eines Veranlagungszeitraumes bei der Steuerhinterziehung unter Umständen wegen tateinheitlicher Verwirklichung einheitlich und zusammengefasst zu bewerten sei. Eine solche Beurteilung hätte zur Folge, dass die Hinterziehungsbeträge der einzelnen Steuerarten für die Frage des großen Ausmaßes zusammenzurechnen wären. Die einheitliche Wertgrenze von 50.000 Euro für eine besonders schwere Steuerhinterziehung wäre dann schneller überschritten. Die Entscheidung des BGH hat auch Auswirkungen auf die Strafverfolgungsverjährung, die bei Vorliegen einer besonders schweren Steuerhinterziehung nicht mehr fünf, sondern zehn Jahre beträgt. ■



Strenge Anforderungen der Finanzgerichte

## Abschreibung von Flächenprämien

*Land & Wirtschaft hatte bereits im Jahr 2011 über die strittige steuerliche Behandlung der früheren sogenannten Ackerquoten, die im Jahr 2004 ausgelaufen sind, berichtet. Mit Urteil aus September 2010 entschied das oberste deutsche Steuergericht, dass entgeltlich erworbene Ackerquoten nur dann vom Käufer abgeschrieben werden können, wenn sie ausdrücklich im Grundstückskaufvertrag mit aufgenommen und bezeichnet worden sind.*

Bis 2004 wurden für Flächen mit bestimmten Nutzungen, zum Beispiel Getreide oder Ölsaaten, Prämien gewährt. Diese Prämienrechte konnten unter anderem durch Pachtverträge und einen sogenannten innerbetrieblichen Flächentausch auf andere Landwirte übertragen werden. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband hatte daher den Standpunkt vertreten, dass es sich bei den Ackerprämien um immaterielle Wirtschaftsgüter handele, deren Anschaffungskosten gewinnmindernd abgeschrieben werden könnten, als die damaligen Flächenzahlungsverordnung im Jahr 2004 auslief. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit einem Urteil aus dem Jahr 2010 diese Ansicht bestätigt und für entgeltliche Übertragungen von Prämienrechten durch Pachtverträge und einen innerbetrieblichen Flächentausch eine gewinnmindernde Abschreibung beim Auslaufen der Regelung zugelassen.

Der BFH widersprach jedoch der Rechtsauffassung des Buchführungsverbandes, dass auch bei jedem

Grundstücksverkauf, für das ein Flächenprämienrecht bestand, im Kaufpreis anteilig das Wirtschaftsgut Ackerquote mitgezahlt wurde und dass dieser Kaufpreisanteil ebenfalls im Wirtschaftsjahr 2003/04 gewinnmindernd abzuschreiben sei. Mit Urteil aus Januar 2016 legte der BFH fest, dass ein gesondertes immaterielles Wirtschaftsgut Ackerquote bei Grundstückskaufverträgen nur dann erworben wurde, wenn Grundstücks-käufer und -verkäufer die Ackerquote ausdrücklich zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht hatten.

Über die Auslegung des Begriffs „zum Gegenstand des Kaufvertrages machen“ führt der Buchführungsverband aktuell ein Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein. Ein weiteres Revisionsverfahren ist zwischenzeitlich eingestellt worden, nachdem die BFH-Richter die eingelegte Revision einstimmig als unbegründet abgewiesen haben.

Damit wurde die steuerliche Behandlung der früheren Ackerquoten durch die Finanzgerichte weitestgehend geklärt. Offengehalten werden sollten jedoch noch die Fälle, in denen im Kaufvertrag die Ackerquote ausdrücklich erwähnt und vom Verkäufer ausdrücklich als Grundstückseigenschaft genannt worden ist. In diesen Fällen bleibt die Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein in dem oben genannten Verfahren zur Auslegung des Begriffs „zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht“ abzuwarten. ■

## Bundesfinanzhof widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung Zahlungsansprüche abschreiben

*Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt die rechtliche Auffassung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, dass Anschaffungskosten für Zahlungsansprüche für abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter geleistet werden, die steuerlich über einen typisierten Nutzungszeitraum von zehn Jahren abzuschreiben sind.*

Der BFH widerspricht in einer aktuellen Entscheidung aus Oktober 2015 der früheren Verwaltungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), das eine Abschreibung bislang nicht zugelassen hatte.

Die direkten praktischen Konsequenzen des BFH-Urteils sind mittlerweile im Regelfall nicht mehr bedeutsam: Für die alten Zahlungsansprüche, die mit dem Jahr 2014 ausgelaufen sind, bestand weitgehend Einigkeit, dass spätestens zum 30. Juni 2014 Anschaffungskosten für Zahlungsansprüche gewinnmindernd ausgebucht werden mussten. Die Entscheidung des BFH bietet aber aktuell immer noch die Möglichkeit, gegebenenfalls in früheren Jahren über sogenannte Bilanzberichtigungen die steuerliche Wirkung vorzuziehen. Dieses kann im Hinblick auf die Abmilderung des steuerlichen Progressionseffektes dann von Vorteil sein, wenn in früheren Wirtschaftsjahren höhere Gewinne erzielt wurden. Des Weiteren können sich aufgrund der steuerlichen Vollverzinsung in Höhe von sechs Prozent pro Jahr – nach Ablauf eines Karenzzeitraumes – finanzielle Vorteile ergeben.

Die Entscheidung des BFH dürfte auch Bedeutung für die ab 2015 eingeführten neuen Zahlungsansprüche haben: Im Falle eines entgeltlichen Erwerbs von Zahlungsansprüchen liegen nach Auffassung des Buchführungsverbandes ebenfalls abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter vor, die über einen typisierten Abschreibungszeitraum von zehn Jahren abzuschreiben sind. Es bleibt aber abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Rechtsauffassung uneingeschränkt teilen wird. ■



Biogasanlagen – Finanzgerichte müssen entscheiden

## Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen an Gesellschafter

*Bei steuerlichen Außenprüfungen kommt es immer wieder zu Streitigkeiten hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Wärmelieferungen durch Biogasanlagen an ihre Gesellschafter.*

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband führt vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht einen Musterprozess, in dem es um die Höhe der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage von Wärmelieferungen einer Biogasanlagen-Gesellschaft an ihre Gesellschafter

geht. Von besonderer Bedeutung im oben genannten Klageverfahren ist, dass die Biogasanlagen-Gesellschaft gleichzeitig auch Wärme an fremde Dritte zu einem fest vereinbarten, gesonderten Entgelt liefert. Das beklagte Finanzamt lehnte es ab, das mit den fremden Dritten vereinbarte Entgelt für die Wärmelieferung, das heißt den tatsächlich erzielten Marktpreis, auch als Bemessungsgrundlage für die Wärmelieferungen an die Gesellschafter anzusetzen. Stattdessen legte es eine deutlich höhere Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage für die Wärmelieferung

zugrunde. Der Ausgang dieses Musterverfahrens wird für viele Biogasanlagen von Bedeutung sein.

Darüber hinaus führt der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ein weiteres Muster-Klageverfahren, in dem es um die Frage geht, welche Auswirkungen der sogenannte KWK-Bonus als mögliches Entgelt von dritter Seite für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage aus umsatzsteuerlicher Sicht für Wärmelieferungen hat. Dieses Verfahren ist mittlerweile in der zweiten Instanz vor dem Bundesfinanzhof anhängig. ■

Wahlrecht bietet Steuervorteile

## Abgeltungssteuer oder Teileinkünfteverfahren?

*Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft können unter bestimmten Voraussetzungen zwischen Abgeltungssteuer und Teileinkünfteverfahren zur Besteuerung ihrer Gewinnanteile wählen.*

Grundsätzlich werden von der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft pauschal 25 Prozent als Abgeltungssteuer abgeführt. Wird die Abgeltungssteuer angewendet, können Ledige von den Kapitalerträgen nur den Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro, zusammen veranlagte Ehegatten 1.602 Euro in Abzug bringen. Insbesondere bei fremdfinanzierten Beteiligungen fallen aber oftmals Schuldzinsen von größerem Ausmaß an. In solchen Fällen sollte das Wahlrecht zur Besteuerung nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren geprüft und eventuell genutzt werden. Bei diesem Verfahren werden die Gewinnausschüttungen oder andere steuerpflichtige Erträge aus der Beteiligung zu 60 Prozent als Einnahmen angesetzt und davon 60 Prozent der tatsächlich angefallenen Werbungskosten oder Betriebsabgaben in Abzug gebracht. Durch die Berücksichtigung der tatsächlichen Werbungskosten oder Betriebsausgaben können zum Beispiel Fremdkapitalzinsen für die Finanzierung der Beteiligung die Einkünfte oder eventuell steuerliche Verluste das zu versteuernde



Einkommen mindern. Der Überschuss oder Verlust, der sich aus 60 Prozent der Einnahmen abzüglich 60 Prozent der Werbungskosten oder Betriebsabgaben ergibt, wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Das Wahlrecht zwischen Anwendung der Abgeltungssteuer oder dem Teileinkünfteverfahren können nur Gesellschafter ausnutzen, die zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt oder mit mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind. Ein entsprechender Antrag muss zusammen mit der Einkommensteuererklärung gestellt werden und gilt dann für die folgenden vier Veranlagungszeiträume. Es ist zwar möglich, den Antrag zu widerrufen, dieses sollte aber gut überlegt sein: Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für dieselbe Beteiligung nicht mehr möglich. ■

Keine steuerliche Anerkennung

## Arbeitszeitkonten für Gesellschafter-Geschäftsführer

*Die Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos ist mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH nicht vereinbar. So entschied der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus November 2015.*

In dem Urteilsfall hatte ein alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein gesondertes, sogenanntes Investmentkonto abgeführt werden sollte, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte ein vorgezogener Ruhestand oder die Altersversorgung des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH nahm auch tatsächlich die vereinbarten monatlichen Zahlungen auf das Investmentkonto



Neue Sicherheitssysteme, unangekündigte Kontrollen, harte Strafen

## Probleme mit elektronischen Kassen?

*Nach Schätzungen der Finanzverwaltung entstehen durch manipulierte Registrierkassen jährlich Steuerausfälle in Milliardenhöhe. Die Bundesregierung will mit einem aktuellen Gesetzesentwurf dem dadurch begegnen, dass ab 2019 nur noch fälschungssichere elektronische Registrierkassen eingesetzt werden dürfen.*

Um Manipulationen an elektronischen Kassensystemen zu unterbinden, beabsichtigt der Gesetzgeber, die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sicherzustellen. Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen vorgesehen:

- Jede elektronische Kasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung in Form eines elektronischen Aufzeichnungssystems, einem sogenannten Fiskalspeicher, ausgerüstet werden. Sämtliche elektronisch erfassten Barumsätze sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen und

müssen auf einem Speichermedium in unveränderbarer Form gesichert und für die gesamte Aufbewahrungsdauer in lesbarer Form archiviert werden.

- Zusätzlich zu den bekannten steuerlichen Außenprüfungen soll die Möglichkeit einer neuen Kassennachschau eingeführt werden. Damit erhält die Finanzverwaltung die Befugnis, jederzeit ohne vorherige Ankündigung im Betrieb zu überprüfen, ob das elektronische Kassensystem ordnungsgemäß eingesetzt und bedient wird.

- Sofern ab 2019 ein elektronisches Kassensystem die neuen technischen Anforderungen nicht erfüllt, sollen drastische Geldbußen bis zu 25.000 Euro verhängt werden können.

Land & Wirtschaft und Ihre örtliche Bezirksstelle werden Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens weiter informieren. ■

vor und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde Rückstellung für ein Zeitwertkonto ihres Gesellschafter-Geschäftsführers. Lohnsteuer wurde nicht einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhielt dementsprechend ein verringertes lohnsteuerpflichtiges Geschäftsführergehalt ausgezahlt.

Das Finanzamt lehnte eine steuerliche Anerkennung der oben beschriebenen Gestaltung ab. Auch die Finanzgerichte erteilten der Handhabung eine Absage und bestätigten die Auffassung der Finanzverwaltung. Nach Auffassung des BFH liegt im vorliegenden Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die das Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Ein ordentlicher und

gewissenhafter Geschäftsleiter würde nach dem Urteil der Richter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Der BFH begründet seine Auffassung mit der sogenannten Allzuständigkeit des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers. Diese verpflichte ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer mit der Organstellung als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu vereinbarenden Abgeltung von Überstunden. ■

Neue Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

## Sozialversicherungspflicht von GmbH-Gesellschaftern

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne voraus, dass der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber abhängig beschäftigt ist. Bei einer Beschäftigung im fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei bezüglich der Zeit, der Dauer, des Ortes und der Art der Ausführung dem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung bestimmt, dass zur Abgrenzung von Beschäftigung und Selbstständigkeit von Gesellschaftern vom konkreten Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen ist. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder durch schlüssiges Handeln herbeigeführte Änderungen erfolgt sind. Diese sind ebenfalls nur maßgeblich, soweit sie rechtlich zulässig sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich im Einzelfall um einen „Etikettenschwindel“ handelt. Dieser kann unter Umständen als Scheingeschäft zur Nichtigkeit der Vereinbarungen und der Notwendigkeit führen, gegebenenfalls den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine Wertung des Rechtsverhältnisses als abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit vorzunehmen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob besondere

Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Nutzt ein Unternehmer eine GmbH zur Unternehmensführung, insbesondere um die Vorteile von Haftungsbeschränkungen zu nutzen, ist er regelmäßig selbstständig tätig, wenn er alleiniger Gesellschafter ist. In solchen Fällen einer Ein-Mann-GmbH wird oftmals auf einen schriftlichen Anstellungsvertrag zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer verzichtet. Bei einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern kann es aus verschiedenen Motiven zum Abschluss eines schriftlichen Anstellungsvertrages mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer kommen, zum Beispiel um ihm einen gesicherten Vergütungsanspruch ohne Verdacht auf eine verdeckte Gewinnausschüttung zu verschaffen und damit der Gesellschaft den Betriebskostenabzug zu sichern. Teilweise wird aber auch in diesen Fällen auf die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung verzichtet, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als abhängig Beschäftigter im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften behandelt wird, weil man die gesellschaftsrechtliche Stellung als ausschlaggebendes Merkmal für die Einordnung der Tätigkeit ansieht. Allgemein akzeptiert wird dieser Ansatz vor allem in den Fällen, in denen der Gesellschafter-Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügt. Aber auch andere gesellschaftsrechtliche Konstellationen werden oftmals als ausreichend angesehen, um von einer selbstständigen Tätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auszugehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer zwar nur einen kleinen Gesellschaftsanteil besitzt, mit diesem aber aufgrund einer sogenannten Sperrminorität in der Lage ist, ihn störende Gesellschaftsbeschlüsse zu verhindern. Die Existenz der Sperrminorität kann insbesondere in Familienunternehmen gewollt sein, um dem Familienoberhaupt als „graue Eminenz“ die Kontrolle über das Familienunternehmen zu sichern. Eine ausschließliche schlichte

Stimmrechtsübertragung von einem Familienmitglied auf ein anderes reicht für eine Änderung des sozialversicherungsrechtlichen Status regelmäßig nicht aus, da sie bereits gesellschaftsrechtlich zu einer unzulässigen Abspaltung des Stimmrechts vom Gesellschaftsanteil führt und deshalb sozialversicherungsrechtlich unbeachtlich ist. Ebenso unbeachtlich ist es, wenn dem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer nur im Anstellungsvertrag ein Veto-Recht gegen Gesellschafterbeschlüsse eingeräumt wird, da dieses im Gegensatz zu einem im Gesellschaftsvertrag begründeten Veto-Recht bereits durch Kündigung des Anstellungsvertrages im Nachgang zur Abberufung als Geschäftsführer beseitigt werden kann. Konsequenterweise ist ein solches Vetorecht ebenfalls unbeachtlich, wenn es weder auf gesellschafts- oder familienrechtlicher Grundlage beruht, sondern allein vom Wohlverhalten der Mitglieder der Familiengesellschaft getragen wird. Für diesen Fall hat das BSG festgestellt, dass rein faktische Machtverhältnisse für Fragen der Statusfeststellung im Rahmen der Sozialversicherungspflicht keine Bedeutung haben. Eine „Schönwetter-Selbstständigkeit“ gibt es also nicht.

Die vorstehend gemachten Ausführungen gelten entsprechend für angestellte Gesellschafter, die nicht zum Geschäftsführer bestellt wurden. ■

### Unser Rat:

Liegt ein Anstellungsvertrag zwischen einem Gesellschafter und seiner Gesellschaft vor, sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Regelungen des Gesellschaftsvertrags zum Ergebnis einer selbstständigen Tätigkeit führen können. Anderenfalls sind die Verträge entsprechend anzupassen und für die Vergangenheit die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Im Zweifel sollte eine Statusfeststellung erfolgen.



## Mindestlohn steigt ab 2017 auf 8,84 Euro pro Stunde

Verschiedene Regelungen auf Landes- und Bundesebene beachten!

Mit der Einführung eines flächendeckenden bundesweiten Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber der Mindestlohnkommission die Aufgabe übertragen, alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu entscheiden. Am 28. Juni 2016 hat die Kommission einstimmig beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn ab dem 1. Januar 2017 auf 8,84 Euro brutto pro Stunde festzusetzen. Diese neue Mindestlohnhöhe ist von allen Arbeitgebern in allen Branchen zu berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist.

Keine Auswirkungen hat der Beschluss der Mindestlohnkommission auf den bestehenden Tarifvertrag für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau. In diesem eigenen, bundesweiten Tarifvertrag, der für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, wird eine stufenweise Einführung eines Mindestlohns in vier Schritten bis Ende 2017 auf 9,10 Euro pro Stunde erreicht.

Keinen Einfluss hat der Beschluss der Mindestlohnkommission auch auf regionale Regelungen. Das Tarifreue- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein sieht einen Mindestlohn von 9,18 Euro pro Arbeitsstunde

vor. Eine entsprechende Lohnhöhe sieht das in Schleswig-Holstein geltende Landesmindestlohngesetz vor, das zu berücksichtigen ist, wenn Zuwendungen aus dem Landshaushalt gewährt werden. Landeszuwendungen sind zum Beispiel Zuschüsse für Ökolandbau und verschiedene Naturschutzmaßnahmen oder ELER-Mittel, wie zum Beispiel Erstaufforstungszuschüsse und Zahlungen im Rahmen des Halligprogramms. ■

Karrierestart im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

## Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrgangs 2015/16

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mitglieder und Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Verband seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellten

werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen und die jungen Steuerberater/innen übernehmen im Anschluss an die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Im Prüfungszeitraum 2015/16 haben folgende 62 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Bürokauffrau absolviert. Acht Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in und drei Mitarbeiter/innen zur/zum Fachassistent/in Lohn und Gehalt weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

### Steuerfachangestellte

<i>Anna Sophie Allenstein</i> (Tellingstedt)	<i>Saskia Hansen-Petersen</i> (Leck)	<i>Stefanie Muske</i> (Röbel)
<i>Rika Asmussen</i> (Süderbrarup)	<i>Patrick Haß</i> (Grevesmühlen)	<i>Michelle Oberschelp</i> (Elmshorn)
<i>Saskia Ballhausen</i> (Mittelangeln)	<i>Kathleen Heilborn</i> (Schwerin)	<i>Lena Papke</i> (Eutin)
<i>Zülfiye Bas</i> (Bad Oldesloe, Bürokauffrau)	<i>Claudia Hermen</i> (Altentreptow)	<i>Dennis Niklas Radfeld</i> (Kappeln)
<i>Christoph Bauer</i> (Heikendorf)	<i>Stephanie Hillmann</i> (Altentreptow)	<i>Gesine Ramm</i> (Bad Segeberg)
<i>Rebecca Bensch</i> (Kiel)	<i>Rebecca Maria Karau</i> (Leck)	<i>Elisabeth Regelin</i> (Rostock)
<i>Ben Birkholz</i> (Süderbrarup)	<i>Peer Thore Ketelsen</i> (Leck)	<i>Jan Reinitzhuber</i> (Schleswig)
<i>Katarina Bitter</i> (Bremen)	<i>Christian Koch</i> (Hildesheim)	<i>Carina Ruhser</i> (Preetz)
<i>Christian Boeck</i> (Kiel)	<i>Laura Marie Köster</i> (Preetz)	<i>Katharina-Sophie Schmidtke</i> (Bad Segeberg)
<i>Liesa Borchardt</i> (Reinbek)	<i>Anna-Katharina Koletzki</i> (Preetz)	<i>Ricarda Schreiber</i> (Pattensen)
<i>Philipp Brost</i> (Grömitz)	<i>Nadine Kröger</i> (Bad Oldesloe)	<i>Hendrik Schumacher</i> (Bad Segeberg)
<i>Lennart Calsen</i> (Meldorf)	<i>Sophie Lakeberg</i> (Hildesheim)	<i>Sandra Simon</i> (Flensburg)
<i>Alexander Draack</i> (Lübeck)	<i>Emma Lindt</i> (Ratzeburg)	<i>Christin Stolte</i> (Rostock)
<i>Tessa Eckstein</i> (Bad Segeberg)	<i>Yannick Lohse</i> (Bad Segeberg)	<i>Kimberley Stöver</i> (Westerland)
<i>Clarissa Ehlers</i> (Itzehoe)	<i>Nicklas Look</i> (Marne)	<i>Lara Streicher</i> (Hildesheim)
<i>Laura Fisahn</i> (Stralsund)	<i>Tina Matern</i> (Demmin)	<i>Finja Stüven</i> (Bad Segeberg)
<i>Melina Friedel</i> (Henstedt-Ulzburg)	<i>Susanne Metzdorf</i> (Rendsburg)	<i>Kerstin Templin</i> (Eckernförde)
<i>Fabian Gosau</i> (Bad Segeberg)	<i>Sandra Michalski</i> (Heide)	<i>Miriam Voß</i> (Wilster)
<i>Andre Pascal Glorius</i> (Möln)	<i>Veronique Mischke</i> (Flensburg)	<i>Sarah Voß</i> (Kropp)
<i>Irina Gracev</i> (Eckernförde)	<i>Manja Möller</i> (Grimmen)	<i>Kai Wilhelm</i> (Mittelangeln)
<i>Lefke Hansen</i> (Leck)	<i>Katja Müller</i> (Perleberg)	<i>Michael Wolf</i> (Leck)

### Steuerfachwirte

*Sora Behm* (Grevesmühlen)  
*Svetlana Buchholz* (Eckernförde)  
*Julia Jönnsen* (Ratzeburg)  
*Ivonne Klose* (Bad Doberan)  
*Tino Krüger* (Flensburg)  
*Anna-Lena Pfaffinger* (Eutin)  
*Laura Recklies* (Pattensen)  
*Stefanie Schulz* (Elmshorn)

### Fachassistenten Lohn und Gehalt

*Iris Fuckner* (Kiel)  
*Niclas Perplies* (Heikendorf)  
*Carolin Sandhoff* (Rostock)

Land & Wirtschaft gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

### Steuerberater

Anfang des Jahres 2016 haben acht Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



**Annika Hanschmann B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärterin in Eckernförde und Heide und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Steuerabteilung in Kiel



**Jan-Christoph Mory B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärter in Bad Segeberg, dem Beratungszentrum und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



**Christian Kaufmann Dipl.-Kfm. (FH)**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärter in Schleswig und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weiterer Steuerberater in der Bezirksstelle Kropp



**Ann-Kristin Schmidt M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in Eckernförde, dem Beratungszentrum und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin im Beratungszentrum Kiel



**Alexander Köhn**  
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten, Steuerfachwirtprüfung und StB-Anwärter in Bad Segeberg  
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes



**Daniela Schöne Dipl.-Kff. (FH)**  
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärterin in Rostock  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Beratungsstelle Rostock II



**Julia Lürkens M. Sc.**  
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in Marne, Kappeln und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Bezirksstelle Kappeln



**Claudia Thiemann B. A.**  
 • Betriebswirtschaftsstudium •  
 StB-Anwärterin in Mittelangeln und der zentralen Steuerabteilung in Kiel  
 ▶ weitere Steuerberaterin in der zentralen Steuerabteilung in Kiel

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!



**Deine Zukunft  
Steuern**

### Deine Zukunft Steuern

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie zehn bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

Auf seinem Karriereportal [deine-zukunft-steuern.de](http://deine-zukunft-steuern.de) informiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband über die zahlreichen Ausbildungs- und Karriere-möglichkeiten für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sowohl Schüler und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

**Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband freut sich über Bewerbungen!**



01.09. bis 04.09.2016  
Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 4 Stand 415/418



15.09. bis 18.09.2016  
Sie finden den Gemeinschaftsstand in Halle 2 Stand 208



## Besuchen Sie den Stand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes auf der Norla und MeLa

In guter Tradition präsentiert sich der Landwirtschaftliche Buchführungsverband auch in diesem Jahr gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen act - Angewandte Computertechnik sowie Treurat & Partner auf den Fachmessen Norla und MeLa.

Die Norla, größte landwirtschaftliche Fachausstellung und Verbrauchermesse in Schleswig-Holstein, findet vom 1. bis 4. September 2016 auf dem Rendsburger Messgelände statt. Genau zwei Wochen später, vom 15. bis zum

18. September 2016, öffnet die MeLa im mecklenburgischen Mühlengeez ihre Tore.

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband, die act und Treurat & Partner bieten auf ihrem Gemeinschaftsstand eine Fülle an Informationen: Die act stellt die speziell für landwirtschaftliche Belange entwickelte Buchführungssoftware WIKING vor. Das Team der Unternehmensberatung Treurat & Partner informiert in diesem Jahr über ihr Leistungspaket, das von der Liquidi-

tätsplanung über die Stärken-Schwächenanalyse bis hin zur Investitionsberatung für den landwirtschaftlichen Unternehmer interessante Beratungsleistungen bereit hält. Des Weiteren stehen Ihnen Steuerberater des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes als Ansprechpartner für alle Themen rund um Steuern, Buchführung und Jahresabschlüsse zur Verfügung. ■

### Milchpreiskrise

## Leitfaden zur Wirtschaftlichkeitsanalyse zurückgezogen

*In der letzten Ausgabe 1/2016 von Land und Wirtschaft wurde ein Praxisleitfaden zur Erfolgsanalyse von Milchviehbetrieben („Milchgeld knapp?“) angekündigt. Die ursprünglich vorgesehenen Inhalte werden der jetzt eingetretenen, vielfach existenzbedrohten Lage nicht gerecht. Die an der Entwicklung beteiligten Organisationen haben sich daher entschlossen, die ursprünglich vorgesehene Fassung nicht fertigzustellen.*

Die anhaltende Milchpreiskrise gefährdet den Fortbestand vieler Milch erzeugender Unternehmen oder hat bereits zur Produktionsunterbrechung beziehungsweise -einstellung geführt. Warnhinweise für mögliche Schief-lagen sind überflüssig, wenn diese bereits „am eigenen Leib“ schmerzhaft gespürt werden.

Aktuell erforderlich sind fundierte Lagebeurteilungen und realistische Sanierungskonzepte von Fachleuten.

Besonders einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel Betriebsumstellung oder -unterbrechung, Teil- oder Gesamtveräußerung, sollten unbedingt erfahrene Experten begleiten, die die wirtschaftlichen Folgen insgesamt überblicken können und nicht persönlich betroffen sind.

Mit einfachen „Selbsthilfe-Ratgebern“ kann man der aktuellen Krisenlage nicht wirksam begegnen. Wege aus derartig katastrophalen Bedingungen lassen sich ohne Bezug zur individuellen Faktenlage nicht in kurzen Leitfäden zusammenstellen. Jeder gefährdete Einzelfall benötigt für wirksame Maßnahmen zur zeitlichen Überbrückung beziehungsweise zur Überwindung der Krise mehr denn je eine fundierte und persönliche Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung sowie eine intensive Begleitung durch die finanzierenden Kreditinstitute. ■

## Abgabefrist für Steuererklärungen 2015

Versehen im Finanzamt Pinneberg

*Steuerlich beratene Personen und Unternehmen müssen für das Jahr 2015 ihre Steuererklärungen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2016 der Finanzverwaltung übermittelt haben. Für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, verlängert sich diese Frist bis zum 31. Mai 2017. In Einzelfällen sind Fristverlängerungen möglich.*

Aktuell ist bekannt geworden, dass aufgrund eines organisatorischen oder technischen Versehens im Finanzamt Pinneberg mit Datum Juli 2016 bereits Erinnerungen zur Abgabe der Steuererklärungen 2015 an steuerlich beratene Personen und Unternehmen versandt wurden. Nach Mitteilung der Finanzverwaltung war es leider nicht mehr möglich, den Druck und Versand dieser irrtümlichen Schreiben zu verhindern; Nachteile sollen den Betroffenen dadurch nicht entstehen. Wenn Sie einen solches Schreiben erhalten haben, informieren Sie bitte Ihre Bezirksstelle. ■

Steuertermine Juli bis September 2016		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
<b>Einkommensteuer</b>		
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	11.07.	14.07.
<b>Umsatzsteuer</b>	10.08.	15.08.
	12.09.	15.09.
<b>Lohnsteuer</b>	11.07.	14.07.
Kirchensteuer	10.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	12.09.	15.09.
<b>Gewerbesteuer</b>	15.08.	18.08.
<b>Grundsteuer</b>	15.08.	18.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



### Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt  
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP/StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat  
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel • Fotos Titelbild: H. Dietrich Habbe  
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom  
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.  
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lby-net.de

### Zitat

Wenn das Straßenverkehrsgesetz so kompliziert wäre wie das Steuergesetz, würde niemand mehr Auto fahren.

Thomas Pfeiffer, Präsident des Sächsischen Finanzgerichtes